

Nadja B. – Chronik eines Tabubruchs

Redebeitrag von Felix Damm

Der Skandal war perfekt:

Eine bekannte Sängerin, Mutter einer schulpflichtigen Tochter, ist verhaftet worden. Unmittelbar vor einem Solo-Auftritt in einem Frankfurt Club. Am Ostersonntag, abends gegen 21.00 Uhr. Haftgrund: Schwere Körperverletzung und Wiederholungsgefahr. Es folgten 10 Tage Untersuchungshaft in Offenbach.

Drei Tage später amtliche Neuigkeiten. Die Ermittlungsbehörde ließ wissen: Die Sängerin ist HIV positiv. Sie werde verdächtigt, vor mehr einigen Jahren mit einem Mann, dem Anzeigenerstatter, in Kenntnis ihrer HIV Infektion ungeschützt sexuell verkehrt zu haben ohne diesen über ihre Krankheit aufzuklären. Er soll sich hierbei mit HIV infiziert haben.

Im Anschluss an diese Mitteilung entsteht eine unheilselige Allianz zwischen Aufklärung und Kommerz. Die für die Aufklärung zuständige Stelle hat durch das Amtsouting sowie durch die Bekanntgabe pikanter Details aus dem Intimleben der betroffenen Sängerin ihren Beitrag bereits geleistet. Es folgen die Medien, die nun mit amtlicher Rückendeckung zu zahlreichen weiteren Schlägen ausholen:

- „HIV Drama um No-Angels Star“
- „Sie soll trotzdem ohne Kondom Sex gehabt haben“
- „Ihr Körper – Eine Biowaffe“
- „Der Engel, Aids und die Angst“
- „ Sex-Partner mit Aids-Virus infiziert“
- „Ein tödlicher Sex-Engel“

So ein Querschnitt durch die Presselandschaft.

Privatheit? – Gibt's nicht mehr!

Intimsphäre? – Nicht für so jemanden!

Nadja Benaissa ist durch die scheinbar selige Eintracht zwischen Ermittlungsbehörde und Medien zu einem Sonderopfer gezwungen worden:

Sie musste sich mit Umständen, die für gewöhnlich der Privat- und Intimsphäre zugerechnet werden, am medialen Pranger rechtfertigen. Von „Pranger-PR“ war zu lesen. Die Entrüstung – nicht ganz zu Unrecht – ziemlich groß.

Denn dieses Stigma wird Nadja Benaissa nicht mehr los. Diese Mutter. Deren Tochter aufgrund der Pressemitteilung nun ebenfalls der greifbaren Gefahr ausgesetzt ist, soziale Ausgrenzung zu erfahren. Nämlich Tochter einer als Bio-Waffe gebrandmarkten HIV infizierten Mutter zu sein. Auch ein Stigma. Ganz sicher. Nicht mehr los zu werden.

Das zersetzende Ergebnis einer Kooperation zwischen Strafverfolgung und Medien ist nicht zu revidieren. Unumkehrbar und Vollendet. Der Ausgang des Strafverfahrens eigentlich unerheblich. So jedenfalls die gängige Praxis, wonach die Medien mehr daran interessiert sind über die Ermittlungen einer Straftat oder den bloßen Verdacht zu berichten. Denn das Ergebnis einer Strafermittlung ist aus Journalistensicht häufig ernüchternd. Nicht mal 10 Prozent der Ermittlungsverfahren führen zu einer rechtskräftigen Verurteilung. Mit Verfahrenseinstellungen oder Freisprüchen lässt sich keine Auflage machen. Der Ausgang eines Strafverfahrens ist angesichts dessen nur eine Randnotiz wert und erschöpft sich regelmäßig in kleinlauten Pressemeldungen, die nicht annähernd an den Umfang einer genüsslich ausgebreiteten Verdachtsberichterstattung heranreichen.

Hiermit soll allerdings keineswegs in Frage gestellt werden, dass Medien in bestimmten Fällen über den Verdacht schwerer Straftaten berichten müssen dürfen. Die tragende Rolle, die den Medien im Prozess der Meinungsbildung zukommt, ihre Aufgabe, den interessierten Bürger zu informieren, setzt einen Prozess der umfassend freien Kommunikation zwingend voraus. Dazu gehört im Einzelfall auch die Berichterstattung über einen Verdacht. Dazu gehört es natürlich auch, dass die Medien von den Ermittlungsbehörden sachlich richtig informiert werden.

Dahinter dürfen aber die grundgesetzlich ebenfalls geschützten Belange eines Betroffenen, der noch immer unschuldig ist und lediglich einer Straftat verdächtigt wird, nicht gesichtslos zurück treten. Eine schuldzuweisende Vorverurteilung oder gar eine Bloßstellung hat selbstverständlich zu unterbleiben. Die Intim- und Privatsphäre sind zu respektieren. Ebenso der Schutz der Familie.

Im Wege der Abwägung ist also Augenmaß gefragt.

Dies ist im Falle von Nadja Benaissa nicht durchgängig geschehen. Es wurde die Grenze eines vertretbaren Umgangs mit dieser Causa „übersehen“ und halte ich daher die Verhaftung, das Amtouting und die Mitteilung höchst intimer Details aus ihrem Leben, für nachhaltig unverhältnismäßig.

Das Ergebnis der juristischen Aufarbeitung, zu der ich an dieser Stelle ermuntern möchte, bleibt allerdings abzuwarten und steht naturgemäß noch nicht fest.

Fest steht dagegen die verheerende Wirkung der Berichterstattung.

Es dürfte außer Frage stehen, dass das Amtouting zu einer nachhaltigen Stigmatisierung der Nadja Benaissa geführt hat. Auch ist ihre Familie, allen voran ihre Tochter betroffen, die sich in ihrem kindlich schulischen Umfeld nun ebenfalls mit gesellschaftlicher Ausgrenzung auseinandersetzen muss. Angesichts der noch immer bestehenden Ressentiments, Angesichts der irrationalen Ängste und der Unwissenheit um diese Krankheit, wird ihr Leben schon in diesen jungen Jahren mit Einschränkungen verbunden sein.

Daneben wurden durch die Berichterstattung aber auch diejenigen betroffen, die sich nun aus Angst vor gesellschaftlicher Ausgrenzung und vor Kriminalisierung nicht testen lassen und die sich dadurch um die Chancen einer frühzeitigen Therapie bringen.

Schließlich hat die Berichterstattung aber auch und nicht zuletzt der HIV/AIDS-Aufklärung und Präventionsarbeit einen Bärendienst erwiesen. Es sind Ängste geschürt worden, die dem Bemühen um einen offenen und liberalen Umgang mit der Krankheit diametral entgegenstehen. Experten erkennen bereits jetzt eine nachhaltige Verunsicherung bei denjenigen, die offen zu ihrer Infektion stehen und die sich nun wieder in eine isolierende Verborgenheit zurückziehen.

Sind diese Folgen der Berichterstattung denn tatsächlich unabdingbar?

So könnte man meinen: Denn in Konsequenz einer Entscheidung aus dem Jahre 1988 wird von den Gerichten noch immer die Rechtsauffassung vertreten, dass sich derjenige strafbar machen kann, der von seiner HIV- Infektion weiß, seinen Partner hierüber aber nicht informiert.

Allerdings wird an dieser Auffassung auch Kritik geübt. Und es wird gefordert, HIV zu entkriminalisieren und die Erfolge der Prävention anzuerkennen.

Anders als noch im Jahr 1988 ist es mittlerweile moralisch etabliert, man kann sagen hip und modern, Safer Sex zu praktizieren. Die Aufklärungsarbeit hat zu einem geänderten Bewusstsein im Umgang mit Sexualität geführt: Jeder ungeschützte Geschlechtsverkehr kann zu einer HIV Infektion führen. Daher muss sich jeder, der Sex mit einem anderen hat, selbst und eigenverantwortlich schützen. Nicht: Du hast mich angesteckt lautet die Erkenntnis. Sondern: Ich habe mich angesteckt. So die moralische Bewertung, die die Eigenverantwortlichkeit im Handeln des Einzelnen hervorhebt.

Es ist wünschenswert, diesen Gedanken in das Gefüge des Strafrechts zu übertragen und die Neuinfektion nicht durch repressive Maßnahmen des Staates zu verhindern suchen. Freiheit in der Sexualität bedeutet auch, selbst und eigenverantwortlich darüber entscheiden zu können und auch zu müssen, ob ich mich schützen möchte. Eine eigenverantwortliche Entscheidung ist auch möglich, denn alle entscheidungserheblichen Parameter sind bekannt:

„Jeder ungeschützte Geschlechtsverkehr kann zu einer HIV Infektion führen.“

Dieses Wissen genügt, um eine freie und selbstbestimmte Entscheidung entweder für oder gegen Schutzmaßnahmen treffen zu können. Und dieses Wissen kann heutzutage als nachhaltig bekannt vorausgesetzt werden. Nicht zuletzt hierin ist der Erfolg einer jahrelangen Aufklärungsarbeit zu sehen. Dieser Ansatz würde dem HIV Infizierten die strafrechtlich relevante Verantwortung abnehmen.

Ebenfalls ließe sich der „Staatsanwalt in meinem Bett“ vermeiden, wie es ein Redakteur der Frankfurter Allgemeinen Zeitung ausdrückte, um die mitunter entwürdigenden Ermittlungsnotwendigkeiten zu beschreiben.

In strafprozessualer Hinsicht ließe sich eine Beweislastproblematik vermeiden, die vor allem auch dadurch gekennzeichnet ist, dass die Beteiligten üblicherweise alleine und Zeugen nicht vorhanden sind.

Auch müsste keine Antwort auf die Frage gefunden werden, wie sich ein, aus strafrechtlicher Sicht – vorbildlich handelnder Infizierter – eigentlich verhalten soll. Z.B. in einer Nacht, in der viel geredet, geflirtet und getrunken wurde und die so gegen 4 Uhr morgens im Bett einer Bekannten oder eines Bekannten endet.

Informiert er seinen Partner und ist dieser Willens, ohne Schutz zu verkehren, sind strafrechtliche Sanktionen auch dann nicht zu befürchten, wenn die soeben skizzierte Zusammenkunft zu einer Infizierung führt. Soweit die Theorie.

Wehe allerdings, wenn es den Partner, der sich in dieser Nacht infiziert hat, reut. Dann kommt die Praxis mit ihren Ecken und Kanten. Wird es also in der Praxis zu Lücken in Gedächtnis seines Sexualpartners kommen?

Diese Gefahr ist groß. Nicht zuletzt deswegen, weil es nun auch um Schadensersatz und also um Geld in durchaus beträchtlicher Höhe gehen kann. In der Praxis wird der vorbildlich handelnde Infizierte häufig feststellen müssen, dass ihn allein der mündliche Hinweis nicht exkulpiert. Reicht nicht aus.

Schriftlich. Er hätte sich schriftlich bestätigen lassen müssen auf Risiken und Nebenwirkungen im Umgang mit seiner Person hingewiesen zu haben. Das indes ist in der Hitze der Nacht freilich nicht erfolgt und im Zweifel eher unüblich. Infiziert sich der Bekannte, wird sich der vorbildlich handelnde Infizierte - Hinweis hin oder her – der Gefahr, hierfür umfassend haftbar gemacht zu werden, in der Regel aussetzen müssen.

Auch dieses missliebige Ergebnis könnte verhindert werden, würde das Merkmal der Eigenverantwortung in das Strafrecht Eingang finden. Die Folgen der Berichterstattung wären also ausgeblieben und insofern dann abdingbar, wenn die Strafbarkeit für das vorgeworfene Verhalten entfiel. Den Fall Nadja Benaissa hätte es nicht gegeben.

Doch auch bei bestehender Rechtslage, also bei Strafbarkeit des vorgeworfenen Handelns, stellt sich die Frage, ob die negativen Folgen der Berichterstattung tatsächlich unabdingbar sind.

Diese Auffassung scheint jedenfalls die Ermittlungsbehörde zu vertreten, die zur Rechtfertigung ihres Handelns unerschütterlich am Hinweis des „Dringenden Tatverdachts“ klebt. Diese Auffassung scheinen auch die Chefredakteure einiger Zeitungsverlage zu vertreten, die sogar die Pressefreiheit in Gefahr wännen, wenn sie mit Blick auf das Persönlichkeitsrecht des Betroffenen zur Mäßigung verurteilt werden.

Es ist zwar verständlich, dass die Verursacher der Berichterstattung vor dem Hintergrund einer möglichen Haftung an den juristischen Begrifflichkeiten festhalten. Ist doch die Zahlung erheblicher Gelder zu befürchten, wenn auch ein Gericht die Verhaftung, das Amtouting oder die Bekanntgabe intimer Details als rechtswidrig erkennt.

Doch diese Begrifflichkeiten versperren allzu leicht den Blick darauf, dass alle verantwortlichen Personen durchaus Handlungs- und Einschätzungsspielräume bei der Beurteilung und Darstellung des Sachverhaltes hatten.

Der Haftrichter, der neben dringendem Tatverdacht, auch akute Wiederholungsgefahr wegen Jahre zurückliegender Sexualakte ausmachte, ebenso wie die Staatsanwaltschaft, die über die HIV Erkrankung und daneben über Intimes bereitwillig Auskunft gab. Sie hatten Spielräume und insofern selbstverständlich die Möglichkeit einen anderen Weg zu gehen. Desgleichen gilt auch für die Medienvertreter, die all dies zum Anlass einer Berichterstattung genommen haben, die sich nicht ganz zu unrecht viel Kritik gefallen lassen musste. Sie alle hätten sich die Frage stellen müssen, ob sie angesichts des drohenden Schadens den sie - jeder für sich – an der Person Nadja Benaissa anrichten werden, angesichts des Schadens, den Sie der Aufklärung und Prävention zufügen werden, ob sie angesichts dieser Umstände nicht weniger redselig und zurückhaltender hätten agieren sollten. Der Rechtsfindung hätte diese Zurückhaltung nicht geschadet. Auch die Pressefreiheit hätte keinen Schaden genommen. Hiervon ist vielleicht auszugehen, wenn Politik Einfluss auf Inhalte nimmt und der Journalismus einer politischen Gnade ausgeliefert ist. Nicht hingegen, wenn die persönlichkeitsrechtlichen Belange von Nadja Benaissa geachtet werden.

Selbst wenn Gerichte den Ermittlungsbehörden und den Medien Absolution erteilen und zu der Ansicht gelangen, deren Vorgehen habe sich im Rahmen des rechtlich Vertretbaren gehalten, sind Handlungsspielräume nicht genutzt worden. Räume – um bei diesem Bild zu bleiben – die genügend Platz für Verantwortung, Solidarität, Anstand und Würde gelassen hätten.

Die Art, wie Ermittlungsbehörden informieren und einige Medien berichten, die Art, wie mit Nadja Benaissa von den No Angels umgegangen wurde, rechtfertigt nicht nur aus Anlass des diesjährigen Welt AIDS Tag die Feststellung, dass die Integration HIV-positiver Menschen in Deutschland noch nicht angekommen ist.

Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit.

Frankfurt am Main, den 1. Dezember 2009

Felix Damm

Fachanwalt für Urheber- und Medienrecht, Frankfurt am Main